



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 13.11.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:30Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Bianca
Brunnhuber, Sabine
Demmel-Hegwer, Anna
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Müller, Ernst
Pernreiter, Anton
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Reith, Gabriele
Schärringer, Peter Dr.
Schlutter, Heide
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Rothbauer, Manfred
Wagner, Daniel

Verwaltung

Leopold, Sophia
Stangl, Josef
Steinberger, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Ludsteck, Werner
Schlagbauer, Andreas

privat verhindert
krank

Verwaltung

Beck, Samira

Elternzeit

Öffentliche Tagesordnung

1. Antrag der Fa. Rohmann Bau auf Umnutzung des 1.OG in Wohnnutzung; Regensburger Str. 32
Vorlage: GL/0127/2018
2. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 100 mit Teiländerung der BP Nr. 82 und BP Nr. 29 der Stadt Geisenfeld
Vorlage: GL/0124/2018
3. Neuerlass einer neuen Friedhofssatzung -Benutzungssatzung-
Vorlage: GL/0107/2018
4. Neuerlass der Gebührensatzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
Vorlage: FV/0116/2018
5. Abwasserbeseitigung Vohburg; Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ('BGS'); Festsetzung der Gebührensätze für die
Vorlage: FV/0124/2018
6. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage: FV/0125/2018
7. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes
Vorlage: FV/0126/2018
8. Beschaffung Software für Archivprogramm und Digitalisierung in der Finanzverwaltung
Vorlage: FV/0127/2018
9. Städtische Kindertageseinrichtung "St.Martin" in Menning; Ermächtigung für die Anschaffung von Spielmaterial und Spielgeräten
Vorlage: FV/0128/2018
10. Widmung von Ortsstraßen
 - 10.1 Wasserwerkstraße in Vohburg
Vorlage: BA/0384/2018
 - 10.2 Joseph-Pflügl-Straße in Vohburg
Vorlage: BA/0385/2018
 - 10.3 Bgm-Josef-Piller-Straße in Vohburg
Vorlage: BA/0386/2018
 - 10.4 Bgm-Rudi-Fahn-Straße in Vohburg
Vorlage: BA/0387/2018
11. Agnes-Bernauer-Halle; Austausch der Rauchmelder
Vorlage: BA/0388/2018
12. Bebauungsplan Irsching Wachteläcker-West, 5. Änderung"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0389/2018
13. Genehmigung des Befreiungsantrags zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG für die VIW GmbH
Vorlage: GL/0129/2018
14. Bekanntgaben des Bürgermeisters
15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 50 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 62 über die Sitzung vom 16.10.2018 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Antrag der Fa. Rohmann Bau auf Umnutzung des 1.OG in Wohnnutzung; Regensburger Str. 32	1286
-----------	---	-------------

Der Tagesordnungspunkt wird, auf Vorschlag von Bürgermeister Schmid, nochmals vertagt, da kurzfristig noch Details zur Klärung aufgetreten sind.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird nochmals vertagt.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR J.Steinberger

2.	Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und BP Nr. 100 mit Teiländerung der BP Nr. 82 und BP Nr. 29 der Stadt Geisenfeld	1287
-----------	--	-------------

Mit Beschluss vom 23.10.2018 leitete der Stadtrat von Geisenfeld die 41.Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 Gewerbegebiet Ilmendorf Nord ein.

Mit Schreiben vom 31.10.2018 (liegt den Stadtratsmitgliedern vor), Eingang bei der Stadt Vohburg am 02.11.2018, beteiligte die Stadt Geisenfeld die Stadt Vohburg als Träger öffentlicher Belange zu den Verfahren. Abgabefrist der Einwendungen ist der 30.11.2018.

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Bahngleise, in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze Oberwöhr, welche zum Stadtgebiet der Stadt Vohburg gehört.

Die überplante Fläche hat eine Größe von 19,73 ha. Die Flächen teilen sich auf in 11,59 ha Baufläche (58,74 %), Verkehrsflächen 2,12 ha (10,75 %) und Grünflächen 6,02 ha (30,51 %).

Es soll ein Gewerbegebiet mit einer GFZ von 0,8 und einer Baumassenzahl von 8,0 festgesetzt werden.

Seitens der Stadt Vohburg werden gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der daraus resultierenden Bauleitplanung Nr. 100 Gewerbegebiet Ilmendorf Nord, folgende Einwände erhoben:

1. Landesentwicklungsprogramm (LEP)

In der Begründung wird u.a. auf das LEP verwiesen. Mit Hinblick auf Nr. 3.1 wird eine nachhaltige und flächensparende Entwicklung suggeriert. Nr. 3.1 des LEP fordert jedoch eine Orientierung an gewachsenen Siedlungsstrukturen. Diese sind bei der derzeitigen Planung nicht erkennbar. Das neu geplante Gewerbegebiet „springt“ über die Bahnlinie und ist eine „fingerartige“ Weiterentwicklung in Richtung der Stadt Vohburg. Eine Zersiedlung der Landschaft ist somit gegeben (Nr. 3.3 LEP) und die Nr. 3.1 des LEP wird konterkariert. Ein sparsamer Umgang mit dem Flächenverbrauch ist nicht erkennbar. Eine Ausnahme für das Anbindegebot der Nr. 3.3 des LEP ist nicht gegeben, da es sich bei der B 16, der Hauptzubringerstraße um keine 4-streifig ausgebaute Straße handelt. Auf eine Gleiserschließung wird im derzeitigen Planungsstand verzichtet, so dass auch diese Ausnahmemöglichkeit nicht einschlägig ist.

Die im LEP geforderte Möglichkeit für nicht angebundene Gewerbegebiete kleinflächige Flächen für handwerklich geprägte Betriebe vorzusehen wird ebenfalls nicht nachgekommen. Es soll lediglich eine Halle mit einer Fläche von ca. 6 ha entstehen.

Der von § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 7 Buchst. a) BauGB geforderte Einklang der Bauleitplanung mit umweltschützenden (Flächenverbrauch, § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen ist nicht gegeben.

Nr. 7.1.1 des LEP fordert den Erhalt von Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage. Die Vernichtung einer knapp 20 ha großen Fläche, ohne wirtschaftliche Not in einer boomenden Wirtschaftsregion, in der Mensch und Tier Freiräume und Erholungsräume dringender brauchen als weitere versiegelte Flächen, widerspricht diesem Ziel.

Der Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt (Nr. 7.1.6 LEP) ist als weiteres Ziel des LEP genannt. Die Flächen im „Sechziger“ sind der Unteren Naturschutzbehörde als artenreich bekannt und auch das angrenzende Gebiet der Stadt Geisenfeld, in dem das Gewerbegebiet entstehen soll, ist Freifläche für wildlebende Tiere wertvoll. Insbesondere der kleine „Grüngürtel“ zwischen den Stadtgebieten wird durch das geplante Gewerbegebiet massiv gestört und als Rückzugsort für Tiere unbrauchbar.

2. Planungshoheit der Stadt Vohburg

Die Stadt Vohburg wird von dem geplanten Gewerbegebiet massiv in ihrem Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV), der Planungshoheit, beeinträchtigt. Seit Jahrzehnten wird das sog. „Sechziger“-Gebiet, welches sich unmittelbar an das Gewerbegebiet anschließt, als Naherholungsraum und naturnaher Raum genutzt. Zahlreiche Ausgleichsflächen befinden sich in diesem Gebiet und somit in unmittelbarer Nähe des geplanten Gewerbegebiets. Für viele Anwohner sind die Flächen Rückzugsort für ausgedehnte Spaziergänge in einem naturnahen Raum ohne Lärm. Seitens der Stadt Vohburg wurde dieses Gebiet, ebenso wie das Gebiet auf dem jetzt das Gewerbegebiet entstehen soll, von der Stadt Geisenfeld (Beschluss aus dem Jahr 2012), bewusst der Natur und der Naherholung zur Verfügung gestellt und keine der Gemeinden überplante das Gebiet

3. Erschließung

Die Erschließung des zu überplanenden Gebietes erfolgt, nach Meinung der Planer, über die B 16 und das bestehende Gewerbegebiet.

Seitens der Stadt Vohburg wird befürchtet, dass sich das neue Gewerbegebiet insbesondere auf den Ortsteil Hartacker negativ auswirkt. Die Neuansiedlung südlich der Bahnlinie und der Erlebnisbiergarten Birkenheide haben ebenso einen enormen Fahrverkehr durch den Ortsteil, insbesondere zu den Schichtwechseln oder auch an den Wochenenden (Discothek und Biergarten Birkenheide) mit sich gebracht. Sämtliche zukünftige Mitarbeiter, die nördlich von dem Gewerbegebiet, wohnen werden künftig durch die Wohnsiedlung Hartacker und Vohburg fahren und im weiteren

Verlauf über die sehr schmale und auf Grund der Unfallgefahr (z.B. Wildwechsel) bereits auf 60 km/h reduzierte Gemeindeverbindungsstraße in Richtung des Gewerbegebietes.

Die Stadt Vohburg weist daraufhin, dass auch keine Gleiserschließung vorgesehen ist. Eine Ansiedlung eines „Logistikers“ wird zu einer weiteren erheblichen Zunahme des LKW-Verkehrs auf der B16 führen. Ein zukunftsweisendes Projekt an einer Bahnstrecke sollte zumindest den überwiegenden Anlieferverkehr auf den Schienen bekommen.

4. Baukultur und Ortsbild

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB fordert die Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren der Baukultur. Das geplante Baufenster und die vorgesehene Möglichkeit zur Errichtung einer Halle mit mehr als 50 m widersprechen diesem Leitbild. Die Halle kann von Vohburg aus, entgegen der Hallen südlich des Bahngleises, eingesehen werden und ist in ihrem geplanten Ausmaß ortsbildprägend. Die Halle wirkt sich massiv störend auf das Ortsbild aus und ist mitten in der Natur. Eine derart große Halle gibt es nördlich des Bahngleises.

Die vorgestellte Grünordnung unter 4.2.6 der Begründung ist unzureichend, da dieser massive Eingriff in das Landschaftsbild nicht

5. Klimaschutz

Die Planer sehen hinsichtlich des Klimaschutzes keine Bedenken, da die vorhandenen Straßen genutzt werden können. Wie bereits unter Nr. 3 ausgeführt, sieht die Stadt Vohburg den Klimaschutz durch die Ausweisung des Gewerbegebietes kritisch, da eine Anlieferung über die Schiene und somit eine Reduzierung des LKW-Verkehrs unterbleiben soll. Ziel kann es nicht sein noch weitere LKW in die Region zu lotsen und dies als klimaschützend darzustellen.

6. Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle, über Sickermulden versickern. Auf Grund des hohen Grundwasserstands wird dies aber nicht an allen Stellen möglich sein, so dass Aufschüttungen notwendig sind. Die Stadt Vohburg lehnt Aufschüttungen in diesem Gebiet, wegen des zu befürchtenden Abflusses in Richtung Stadtgebiet Vohburg ab. Diese Gefahr besteht insbesondere bei tagelangen Dauerregen, wenn die Böden gesättigt sind.

Bürgermeister Martin Schmid kritisierte die Pläne der Nachbargemeinde und gab das Wort an die Stadtratsmitglieder.

In der Diskussion der Stadtratsmitglieder herrschte Einigkeit, dass das Projekt für Vohburg und die Natur- und Erholungsräume der Vohburger nur Nachteile hat.

StR Josef Steinberger appellierte an die Geschlossenheit im Vohburger Stadtrat, aber auch in der Vohburger Bevölkerung, da hier Lebensgrundlagen über Generationen zerstört werden. Im Oberlauf der Ilm werden immer weitere Flächen versiegelt und in Vohburg werden die Hochwässer immer höher.

StR Markus Schrödl sah es äußerst kritisch, dass trotz Vollbeschäftigung ein externes Unternehmen angesiedelt werden soll und keine Flächen für bereits ortsansässige Handwerker ausgewiesen werden. Aus Sicht der Landwirtschaft kann so eine erhebliche Versiegelung auch nicht positiv gesehen werden, da ein durchschnittlicher Landwirt 40 ha bewirtschaftet und somit hier ein „halber landwirtschaftlicher Betrieb“ vernichtet wird.

StR Rechenauer sah ebenfalls die Versiegelung der Flächen problematisch für das Hochwasser und den zunehmenden Verkehr durch Vohburg und Hartacker in Richtung Gewerbegebiet.

StR Dietz sah das geplante Gewerbegebiet ebenfalls äußerst kritisch, da er diese Halle auch nicht auf dem Stadtgebiet der Stadt Vohburg haben möchte. Neue Arbeiter würden durch diese Firma herziehen, da in der Region derzeit Vollbeschäftigung herrsche. Neue Arbeiter mit Familien bedeutet aber auch noch mehr Wohnraum seitens der Kommunen zur Verfügung stellen zu müssen, da auch hier in der Region ein erheblicher Mangel bereits herrsche.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg lehnt die Planungen hinsichtlich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem neuen Bebauungsplans Nr. 100 „Gewerbegebiet Ilmendorf-Nord“, sowie der Änderung der bestehenden Bebauungspläne vollumfänglich, aus den im Sachvortrag angegebenen Gründen, ab.

Sollte die Stadt Geisenfeld an ihren Plänen festhalten und den Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet „Ilmendorf Nord“ als Satzung beschließen, wird die Verwaltung ermächtigt unmittelbar das Normenkontrollverfahren zu beantragen und gegen den Bebauungsplan zu klagen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

3. Neuerlass einer neuen Friedhofssatzung -Benutzungssatzung- 1288

Die städtische Benutzungssatzung für die städtischen Friedhöfe stammt aus dem Jahr 2008. Durch die Sanierung des Friedhofes in Vohburg und die neu eingeführten Bestattungsformen, auch in den Ortsteilen, musste die Satzung wieder überarbeitet werden. Die Verwaltung nahm hierzu Kontakt mit dem Bayerischen Gemeindetag auf und man entschloss sich eine komplett neue Satzung zu erstellen.

Wesentliche Änderungen sind die Aufnahme der neuen Bestattungsformen (Urnengemeinschaftsgrab, Urnenreihengrab, Kindergrabstätten „Sternenwiese“ und anonymes Grab), die Festlegung einer konkreten Regel, wie die Standfestigkeit der Grabsteine überprüft wird (künftig nach TA Grabmal für Friedhöfe und Krematorien) und dass Film- Fotoaufnahmen für öffentliche Zwecke (z.B. Internet) verboten sind.

Ein weiteres Anliegen war es auf den städtischen Friedhöfen keine Grabsteine verbauen zu lassen, die mit Kinderarbeit in Verbindung gebracht werden können. Hierzu wird, im Vergleich zur vorherigen Satzung ein neuer § 19a eingefügt.

In der neuen Satzung ist weiterhin geregelt, wie mit den Urnen verfahren wird, wenn die Nutzungsdauer in der Urnenwand nicht verlängert wird.

Der Satzungsvorschlag liegt dem Beschlussvorschlag bei und wurde auch in der Klausurtagung besprochen.

Die neue Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig wird die Satzung vom 29.07.2008 aufgehoben.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Friedhofssatzung der Stadt Vohburg a.d. Donau

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses (siehe Anlage) und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Mit Beschluss des **Stadtrates vom 29.07.2008 Nr. 59** wurden zuletzt die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen erhöht. Bei der letzten überörtlichen Kassen- und Rechnungsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde unter TZ 4.3. darauf hingewiesen, dass die letzte Gebührenkalkulation im Jahr 2008 durchgeführt wurde und eine Anpassung notwendig ist. Grundsätzlich ist vor Ablauf des jeweiligen Kalkulationszeitraumes, der maximal vier Jahre betragen soll, eine neue Berechnung zu erstellen.

Die Bestattungseinrichtung wies im Berichtszeitraum 2012 bis 2015 einen Zuschussbedarf zwischen rd. 77.000 € und 86.000 € aus. Der Kostendeckungsgrad lag **zwischen 43,0 % und 50,0 %**. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sind für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben. Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Kosten ansetzbaren Kosten. Diese Kosten sind im Sinne einer **Vorauskalkulation zu prognostizieren**, dabei sollen z.B. zu erwartende Betriebs- und Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden. Künftig wäre bei der Gebührenkalkulation das Äquivalenzprinzip des Art. 8 Abs. 4 KAG zu beachten. **Soweit keine kostenrechnenden Gebühren erhoben werden, belastet dies in der Regel die allgemeinen Deckungsmittel und verstößt damit gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Einnahmebeschaffung (vgl. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 62 Abs. 2 GO).**

Die Beanstandung wurde dem Stadtrat in seiner **Sitzung vom 27.06.2017 Nr. 898 vorgelegt** und beschlossen, die Anregungen und Hinweise bei der nächsten Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Folgende Punkte müssen in jeden Fall geändert werden:

- Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 150 € pro Sterbefall. Sie ist unabhängig von der Nutzungsdauer. Eine von der zeitlichen Nutzung unabhängig festgesetzte Pauschale entspricht nicht dem in Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 KAG normierten Äquivalenzprinzip. **Künftig müsste für die Benutzung des Leichenhauses dem jeweiligen Leistungsumfang entsprechende Gebühren festgesetzt werden.**
- Die Stadt regelt in § 7 Abs. 3 Buchstaben a) und b) FGS die Erhebung einer Fundamentgebühr. Hier wurden für ein Einzelgrab 210,00 € und für ein Doppelgrab 354,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Soweit das Grab nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben wird, wird vom neuen Nutzungsberechtigten **keine Gebühr** für das Fundament mehr erhoben. Bei den Fundamenten handelt es sich um aktivierungspflichtige Anlagegüter, deren Kosten über die Nutzungsdauer hinweg auf die Gebührenschuldner umgelegt werden sollte, da die Nutzungsdauer eines Fundamentes in der Regel **die Ruhefrist von 12 Jahren deutlich überschreiten dürfte**. Nachdem das Fundament grundsätzlich von mehreren Gebührenschuldern „genutzt“ wird, erscheint es sachgerecht, nicht nur die ersten Nutzungsberechtigten mit den Kosten der Fundamentherstellung zu belasten. **Nach Angaben des städtischen Bauamtes dürften die Fundamente ca. 36 Jahre halten.**

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG ist eine Rechnungsperiode zu bestimmen, die mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre umfassen soll. **Bei der Kalkulation wurde die Kosten für die Jahre 2016 bis 2019 zu Grunde gelegt und diese auf die voraussichtlich in diesem Zeitraum zu vergebenden Nutzungsrechte verteilt (Vorauskalkulation).** Nach Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse 2016 und 2017 und der Planung für die Jahre 2018 und 2019 errechnen sich jährliche Ausgaben im Durchschnitt von 176.784,31 €. Nach Abzug der Einnahmen von jährlich rd. 74.000 € ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von etwa 42 %.

Die Kosten wurden über einen Betriebsabrechnungsbogen (BAB) zur internen Kostenverteilung aufgeteilt. Der BAB dient zunächst der Erfassung von Einzelkosten und der Umlage der Gemeinkosten im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und liefert eine Grundlage zur Analyse und Steuerung der satzungsmäßig festzulegenden Gebühren. Entsprechend der Grabgröße und der in verschiedenen Gräbern aufzunehmenden Leichen sowie Urnen **entsteht ein unterschiedlicher Vorteil**, der sich in den Gebühren niederschlagen muss. Zunächst ist die Grabfläche der einzelnen Grabarten sowie deren Belegbarkeit maßgebend. Es wird daher eine Äquivalenzzifferberechnung nach den Grabgrößen vorgenommen, wobei die Gebühren für Urnennischen wegen der verminderten Flächen gesondert ermittelt werden.

Bei der Kalkulation der Grabgebühren ist das entscheidende Problem, dass der kommunale Träger die **gesamten Grabstätten, also auch für künftige Bestattungen, vorhalten muss (Überkapazität)**. Insoweit ist bei der Gebührenberechnung für einen gemeindlichen Friedhof so zu kalkulieren, dass der tatsächlich entstandene Aufwand an Betriebs- und Unterhaltskosten einschließlich der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen nicht nur **die „belegten“, sondern auf die gesamten Grabstellen verteilt werden muss**. Dies führt beim Vergleich der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten und des Teilers (alle vorhandene wertgleiche Grabplätze) zwangsläufig zu einer **Kostenunterdeckung**, die letztlich der **Einrichtungsträger zu tragen hat**.

Die Gebühren für bereits belegten Grabplätze dürfen bis zum Ende der Ruhefrist nicht mehr angetastet werden. Die Ruhefrist wird vom Gesundheitsamt nach der Bodenbeschaffenheit bestimmt und liegt bei den Friedhöfen in Vohburg einheitlich bei 12 Jahren.

Die Stadt Vohburg betreibt in Vohburg und in den Ortsteilen Irsching, Rockolding und Menning die Friedhofsanlagen. Die Friedhöfe in Dünzing und Oberhartheimn stehen im Eigentum der Katholischen Kirche. Die Leichenhäuser stehen alle im Eigentum der Stadt Vohburg. Im Friedhof Vohburg gibt es derzeit (Stand Oktober 2018) 10 freie Einzelgräber und 95 freie Familiengräber. Ferner stehen seit kurzem 18 Urnenerdgräber, 12 Urnen-gemeinschaftsgräber und 10 Urnenreihengräber zur Verfügung. Im Friedhof Rockolding sind 29 freie Grabstellen, im Friedhof Irsching rd. 20 freie Grabstellen und im Friedhof Menning ca. 12 freie Grabstellen vorhanden.

Bei der Gebühr für die **Benutzung des Leichenhauses ist eine Änderung auf eine tägliche Gebühr notwendig, da der bisherige Satz dem Äquivalenzprinzip widerspricht.**

Bei durchschnittlich drei Benutzungstagen betrug die **bisherige Gebühr rd. 50,00 €/Tag**. Bei etwa **200 Benutzungstagen und einer neuen Gebühr von 75,00 € ergibt sich eine jährliche Mehreinnahme von 5.000,00 €.**

Bei jährlich 60 Verlängerungen des Grabnutzungsrechtes pro Jahr und einer zusätzlichen Gebühr von 20,00 € errechnen sich bei einer Ruhefrist von 12 Jahren, Mehreinnahmen von 14.400 €. Mit der Erhöhung der Grabgebühr um 20,00 € je Jahr ergibt sich für den Nutzungsberechtigten eine Mehrbelastung von monatlich 1,67 €.

Für die Entsorgung der Grünabfälle und des Restmülls entstehen **jährliche Kosten von rd. 6.000€**. Dazu kommen noch Ausgaben für das Personal im Bauhof und die Fahrzeuge für die Abholung und Transport zu den Containern im Bauhof, wobei nochmals **Ausgaben von jährlich rd. 9.000 €** anfallen. Mit der Einnahme von rd. 8.250 € je Jahr (55 Sterbefälle x 150,00 €) können somit nur **etwa 55 % der Kosten gedeckt werden**.

Da neben diesem Aufwand zwischenzeitlich auch jährlich erhebliche Kosten für die Beseitigung des Unrates anfallen, soll **künftig zusätzlich eine Gebühr festgelegt werden, die bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 12 Jahren fällig sein soll**. Damit können Mehreinnahmen von 5.750,00 € erzielt werden, so dass insgesamt Einnahmen von etwa 14.000 € pro Jahr anfallen.

Bezeichnung der Gebüh- renart	Bisherige Gebühr	Ergebnis der Kalkulation	Vorschlag künftige Gebühr
----------------------------------	------------------	-----------------------------	------------------------------

Benutzung Leichenhaus (je Benutzungsnacht)	150,00 €	88,87 €	75,00 €/Tag
Grabplatz- und Unterhaltsgebühr pro Jahr			
Einzelgrab	25,00 €	58,95 €	35,00 €
Doppelgrab	50,00 €	117,90 €	70,00 €
Dreifachgrab	75,00 €	176,85 €	105,00 €
Urnennische	50,00 €	67,41 €	65,00 €
Urnenerdgräber (1,2 qm)	0,00 €	37,43 €	35,00 €
Urnenreihengräber (1,6 qm)	0,00 €	49,90 €	50,00 €
Urnengemeinschaftsgrab (0,80 qm) mit Sozialgrab	0,00 €	24,95 €	25,00 €
Kostensätze			
Für Schriftplatten Urnennische	194,00 €	194,00 €	194,00 €
Für Grabsteine Urnenreihengrab	0,00 €	2.096,16 €	2.096,00 €
Für Grabwürfel Urnengemeinschaftsgrab	0,00 €	187,16 €	187,00 €
Für Cortenstahlband Urnenerdgräber	0,00 €	428,26 €	428,00 €
Kostensätze für Fundamentierung			
Einzelgrab	210,00 €	73,80 €	74,00 €
Doppelgrab	354,00 €	122,95 €	123,00 €
Beseitigung Unrat (bei Sterbefall)	150,00 €	272,70 €	200,00 €
Beseitigung Unrat (bei Verl. Nutzungsrecht)	0,00 €		50,00 €
Ohne Urnenwandgrab			
Unrat Urnengrab (bei Sterbefall)	50,00 €		50,00 €
Container-Benutzung (bei Sterbefall)	35,00 €		35,00 €
Genehmigung für Aufstellung Grabstein Einzel- und Doppelgrab	20,00 €		50,00 €
Entfernung Grabstein	250,00 €		500,00 €

Insgesamt errechnen sich folgende Mehreinnahmen:

- Leichenhausgebühr	5.000 €
- Grabgebühren insgesamt	14.400 €
- Unratbeseitigung	5.750 €
- Entfernung Grabsteine durch Bauhof	2.500 €
- Mindereinnahmen Fundamente	- 1.200 €

Gesamtbetrag:

26.450 €

Die Ausgaben im Jahre 2018 von rd. 150.000 € wurden noch aktiviert. Für diesen Betrag errechnet sich noch eine Abschreibung von Verzinsung von rd. 12.750 €, so dass von der geplanten Erhöhung der Gebühren nur noch 13.700 € oder 52,3 % übrig bleiben. Ferner wurde im Jahre 2018 für die Anlage der verschiedenen Urnengräber (ohne Grabsteine und Cortenstahlband) Ausgaben von rd. 20.000 € getätigt.

Die Stadt hat in den letzten Jahren in die Sanierung und Neugestaltung der Leichenhäuser und Friedhöfe erhebliche Mittel investiert. Im Einzelnen sind folgende größere Kosten angefallen:

- Pflasterarbeiten Friedhof Menning (Jahr 2010):	20.000 €
- Instandsetzung Friedhofsmauer Oberhartheim (Jahr 2010):	17.000 €
- Instandsetzung Friedhofsmauer Rockolding (Jahr 2011)	28.000 €
- Instandsetzung Leichenhaus + Friedhofsmauer Dünzing (Jahr 2013)	11.000 €
- Vergoldung Missionskreuz Irsching (Jahr 2014)	4.000 €
- Malerarbeiten (mit Holzteile) Leichenhaus Vohburg (Jahr 2017) 25.000 €	
- Erweiterung Urnenwand Friedhof Vohburg (Jahr 2012) 18.000 €	
- Anlage von 12 Stück Urnengemeinschaftsgräber, 10 Stück Urnen- Reihengräber, 18 Stück Urnenerdgräber und Sozialgrab (Jahr 2018)	50.000 €
- Neugestaltung von Hauptwegen im Friedhof Vohburg (Jahr 2018)	55.000 €
- Naturstein- und Pflanzarbeiten in Friedhof Vohburg (Jahr 2018/2019)	50.000 €
Summe:	278.000 €

Im Jahre 2018 wurden 12 Stück Urnengemeinschaftsgräber (nähe „Pieta-Kapelle“) mit Grabwürfeln errichtet. Die Grabwürfel sind von den Nutzungsberechtigten zu erwerben. Die Kosten lagen bei 187,16 €, so dass ein Betrag von 187,00 € festgesetzt werden kann. Die Grabgebühr wurde analog der Kalkulation und der Grabgröße ins Verhältnis gestellt und ermittelt.

Ferner wurden 10 Stück Urnenreihengräber (Nähe „Altes Leichenhaus“) mit Grabsteinen errichtet. Die Grabsteine sind von den Nutzungsberechtigten zu erwerben. Die Kosten lagen bei 2.096,16 €, so dass ein Betrag von 2.096,00 € erhoben werden soll.

Weiterhin wurden 18 Stück Urnenerdgräber (Nähe „Pieta-Kapelle) gebaut, die mit Cortenstahleinfassung versehen sind. Die Einfassung soll ebenfalls von den Nutzungsberechtigten erworben werden. Die Kosten lagen bei 428,26 €, so dass ein Betrag von 428,00 € festgesetzt werden soll.

Die Friedhofsreferenten StR Eisenhofer und StR Lederer zeigten sich mit der ausgearbeiteten Gebührenerhöhung einverstanden

Beschluss:

Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

5. Abwasserbeseitigung Vohburg; Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ('BGS'); Festsetzung der Gebührensätze für die 1290

Mit Beschluss des Stadtrates vom **12.11.2014 Nr. 148** wurde die Gebühr für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser **ab 01.01.2014 von bisher 1,70 € auf 2,30 € je cbm** und für die Einleitung von **Schmutzwasser von bisher 1,36 € auf 1,84 €/cbm** angehoben.

Mit Beschluss vom 19.09.2017 Nr. 957 wurde festgelegt, nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2018, ab **01.01.2019 die gesplittete Abwassergebühr einzuführen**. Am 14.11.2017 Nr. 999 wurde der Auftrag zur Ermittlung der gebührenpflichtig befestigten Flächen im Stadtgebiet an das Ing. Büro Wipfler Plan GmbH, Nördlingen, und die Trennung der Betriebs- und Investitionskosten auf die einzelnen Gebührenarten an die Firma Kommunalberatung Hurzmeier GmbH, Straubing, vergeben.

Die Flächen wurden über digitale Orthofotos und aus den Kanal-Bestandsplänen ermittelt. Bis zum 30.05.2018 wurden alle Eigentümer über ein Schreiben mit Lageplan und Erfassungsbogen über die ermittelten Flächen informiert. **In der Sitzung vom 15.05.2018 Nr. 1145** wurden die ersten Ergebnisse durch Frau Renate van Olfen vom Ing. Büro Wipfler vorgestellt. Am 13.05.2018 fand im „Kulturstadel“ eine Informationsveranstaltung für interessierte Bürger statt, an der etwa 120 Personen teilnahmen. In der Zeit vom 19.06 bis 28.06.2018 wurde im Rathaus ein Informationsbüro eingerichtet. Hierzu wurden etwa 90 Termine vergeben. **Insgesamt wurden etwa 2.800 Fragebögen an die Eigentümer ausgegeben, während etwa 1.670 Bögen zurückgegeben und geprüft wurden. Einige Fälle mussten auch noch vor Ort begutachtet werden.**

Nach Art. 8 Abs. 2 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten ansatzfähigen Kosten decken. Zu den Kosten gehören insbesondere angemessene Abschreibung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Die Kosten der Straßenentwässerung sind von den Kosten abzuziehen, wobei bei der Kläranlage kein Straßenentwässerungsanteil abgezogen werden muss (VGH-Urteil vom 03.04.1997).

Eine „Sollvorschrift“ ist für den Regelfall verbindlich. In aller Regel besteht also eine Verpflichtung zur Gebührenerhebung (Bundesverwaltungsgericht vom 02.12.1959).

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Zeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für den **Zeitraum von 2015 bis 2018 wurde eine Nachkalkulation und für die Jahre 2019 bis 2022 eine Vorausberechnung** erstellt. Diese Zahlen wurden aus dem Finanzplan entnommen.

Die Abschreibung wurde nach der Nutzungsdauer der Anlagegüter berechnet und liegt zwischen 2 % und 5 %. Die Höhe des Zinssatzes orientiert sich an einem mehrjährigem Mittel der Kapitalmarkrenditen (VV Nr. 6 zu § 12 KommHV) und wird ab dem Jahre 2018 mit 3,5 % angesetzt.

Bei der Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2018 ergibt sich eine Überdeckung von insgesamt 101.698,94 €, im Durchschnitt somit pro Jahr 25.424,74 €. Diese Überdeckung muss im Zeitraum von 2019 bis 2022 ausgeglichen werden.

Dies entspricht einem Betrag von 0,08 €/cbm. Ferner ergibt sich aus dem Wegfall des Gebührenausgleiches für die Jahre 2011 bis 2014 eine Reduzierung von rd. 0,21 €/cbm, so dass sich insgesamt eine Einsparung um rd. 0,29 € errechnet.

Dies würde bedeuten, dass sich die Gebühr ab 01.01.2019 von bisher 2,30 € auf 2,00 € reduzieren könnte, soweit die Ausgaben der Jahre 2019 bis 2022 in gleicher Höhe anfallen würden als in den Jahren 2015 bis 2018.

Unter Berücksichtigung dieses Betrages würde sich für die **Jahre 2019 bis 2022 eine Abwassergebühr von etwa 2,49 €/cbm** errechnen, so dass sich gegenüber der bisherigen Gebühr **von 2,30 €/cbm eine Erhöhung um 0,19 €/cbm oder 8,3 % ergeben würde.**

Nach der Rechtsprechung ist Unterschieden in der Einleitung dadurch Rechnung zu tragen, dass Gebührenabschläge gewährt werden. Ein Abschlag ist dann geboten, wenn ein Teil der Gebührenschuldner Niederschlagswasser einleitet, der andere Teil dagegen nicht. **Die befestigten Flächen wurden insgesamt mit einem Wert von 761.331 qm ermittelt.** Die gesamten umlegungsfähigen Aufwendungen werden dann auf Kostenanteile für die Niederschlagswasser- und die Schmutzwasserbeseitigung aufgeteilt. **Dabei wurde der Aufteilungsschlüssel der Kommunalen Vereinigung für Wasser-, Abfall- und Energiewirtschaft, Stuttgart, verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2022 errechnete sich ein Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers zwischen 20,77 % und 22,32 %.**

Vorher wurde bereits der Anteil für die Straßenentwässerung abgezogen, der vom allgemeinen Haushalt (Straßenunterhalt) zu finanzieren ist. Dieser Anteil lag in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen 3,78 % und 9,86 %.

Unter Berücksichtigung dieser Gewichtung errechnet sich für die Schmutzwassereinleitung eine Gebühr von 1,94 €/cbm und für die Einleitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von 0,25 €/qm. Die nächste Gebührenberechnung wäre dann zum 01.01.2023 vorzunehmen, wobei dann für den Zeitraum von 2019 bis 2022 wieder eine Nachkalkulation durchzuführen ist.

In der Sitzung des Stadtrates vom 15.09.2015 Nr. 392 wurde der Umstellung auf anaerobe Klärschlammverwertung bei gleichzeitiger Erhöhung der Kapazität um 3.000 EGW zugestimmt und wirtschaftlich und ökologisch als sinnvoll bewertet. Die **damalige Investitionssumme lag bei rd. 1,5 Mio. €.** In der Sitzung vom 13.10.2015 Nr. 410 wurde festgelegt, dass die anfallenden Kosten über die Verbrauchsgebühr umgelegt werden. Durch die Investition sind Einsparungen beim Strombezug, bei der Klärschlamm Entsorgung und bei der Abwasserabgabe möglich. Mehrkosten entstehen aber bei den Personal- und Unterhaltungskosten, so dass insgesamt mit **einer jährlichen Ersparnis von rd. 40.000 €** gerechnet werden kann. Bei den genannten Kosten hätte sich eine zusätzliche Einleitungsgebühr von etwa **0,23 € je cbm errechnet.**

In der Sitzung des Stadtrates vom 14.02.2017 Nr. 796 wurden vom Ing. Büro BBI, Regensburg, noch verschiedene zusätzliche Maßnahmen vorgestellt und die **Gesamtkosten auf 2,4 Mio. € festgesetzt.** Vor Beginn der Gebührenkalkulation hat das Ing. Büro mitgeteilt, dass auf Grund der Baugrunderkundung, der Verknüpfung der Heizungsanlage von Bauhof und Kläranlage, vom Auftraggeber geänderte Ausführungsdetails und Wartungsverträgen bei der Ausrüstung, nunmehr mit **Bruttokosten von 2,5 Mio. € und Baunebenkosten von 0,5 Mio. € zu rechnen ist.**

Die beteiligten Nachbargemeinden Ernsgaden und Geisenfeld (für Ortsteil Ilmendorf) wurden bereits im Jahre 2016 informiert, dass sie sich an den Sanierungskosten mit den laut Vertrag aus dem Jahre 1983 genehmigten Einwohnergleichwerten von 2.000 bzw. 1.000 an den Kosten zu beteiligen haben. Die Stadt Geisenfeld hat mit E-Mail vom 08.08.2018 mitgeteilt, dass der Ortsteil Ilmendorf direkt mit einer Abwasserleitung an die Kläranlage Geisenfeld angeschlossen wird und der Umschluss im November/Dezember 2018 geplant ist. Die Gemeinde Ernsgaden hat auch einen Antrag auf Erhöhung der EGW um 1.000 gestellt. In der Kalkulation wurde eine Beteiligung von Ernsgaden in Höhe von 500.000 € berücksichtigt. **Durch die Kostenmehrung ergibt sich alleine für die Sanierung der Kläranlage eine Gebührenerhöhung von etwa 0,38 €/cbm.**

Zusammenfassung der Kalkulation für die Jahre 2015 bis 2022

1. Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2018

Jahr	2015/€	2016/€	2017/€	2018/€
Betriebskosten:	610.357,44	363.945,74	384.992,10	655.976,56
Abschreibung + Verzinsung:	138.422,35	128.505,46	137.525,11	157.560,11
Zwischensumme:	748.779,79	492.451,20	522.517,21	813.536,67
+ Gebührenaussgleich 2011 bis 2014:	69.395,83	69.395,83	69.395,83	69.395,83
Umzulegende Kosten:	818.175,62	561.847,03	591.913,04	882.932,50
./. Tatsächl. Einnahmen:	684.871,14	758.551,00	747.230,86	766.000,00
Über- oder Unterde- ckung:	- 133.304,48	+ 196.703,97	+ 155.317,82	- 116.932,50

Einschließlich der Verzinsung ergibt sich eine Überdeckung von 101.698,94 €. Dieser Betrag muss auf die Jahre 2019 bis 2022 mit einem jährlichen Guthaben von 25.424,74 € verteilt werden.

2. Voraus kalkulation für die Jahre 2019 bis 2022

Jahr	2019/€		2020/€	
	NW	SW	NW	SW
Betriebskosten	93.481,56	430.923,32	109.321,92	444.969,64
Abschreibung +Verzin- sung	77.872,54	222.574,91	84.244,45	245.206,07
Zwischensumme	171.354,10	653.498,23	193.566,37	690.175,71
Anteil in %	20,77	79,23	21,90	78,10
./. Gebührenaussgleich 2015-2018	5.280,72	20.144,02	5.568,02	19.856,72
Umzulegende Kosten	166.073,38	633.354,21	187.998,35	670.318,99
Befestigte Flächen in qm	761.331,00	---	770.400,00	---
Einleitungsmenge in cbm	---	341.600,00	---	345.700,00
NW-Gebühr pro qm:	0,22	---	0,24	---
SW-Gebühr pro cbm:	---	1,85	---	1,94

Jahr	2021/€		2022/€	
	NW	SW	NW	SW
Betriebskosten	110.684,22	451.602,24	112.046,52	458.234,84
Abschreibung +Verzin- sung	94.677,63	263.064,97	94.858,47	266.211,27
Zwischensumme:	205.361,85	714.667,21	206.904,99	724.446,11
Anteil in %	22,32	77,68	22,22	77,78
./. Gebührenaussgleich 2015 – 2018	5.674,80	19.749,94	5.649,38	19.775,36
Umzulegende Kosten	199.687,05	694.917,27	201.255,61	704.670,75
Befestigte Flächen in qm:	779.600,00	---	788.900,00	---
Einleitungsmenge in cbm:	---	349.900,00	---	354.100,00
NW-Gebühr pro qm	0,26	---	0,26	---
SW-Gebühr in cbm	---	1,99	---	1,99

Der Durchschnitt für die Jahre 2019 bis 2022 beträgt bei der Gebühr für das Niederschlagswasser 0,25 € je qm befestigte Fläche und 1,94 € je cbm eingeleitete Schmutzwassermenge. Die errechnete Gebühr bleibt für den gesamten Kalkulationszeitraum unverändert.

Bei einigen ausgewählten Grundstücken ergibt sich folgender Vergleich:

Bisheriger Verbrauch	Jährliche Zahlung mit 2,49 €	Neue Schmutzwassergebühr 1,94 €	Neue Niederschlagswassergebühr	Neue Gesamtkosten in €
71 cbm	176,79	137,74	173 = 43,25	180,99
322 cbm	801,78	624,68	429 = 107,25	731,93
216 cbm	537,84	419,04	298 = 74,50	493,54
23 cbm	57,27	44,62	4.339 = 1.084,75	1.129,37
71 cbm	176,79	137,74	6.355 = 1.588,75	1.726,49

Beschluss:

1. Die Gebühr für die **Einleitung von Schmutzwasser wird auf 1,94 € pro Kubikmeter eingeleitete Schmutzwassermenge festgesetzt.**
2. Die Gebühr für die **Einleitung von Niederschlagswasser wird auf 0,25 € pro Quadratmeter befestigter Flächen festgesetzt.**
3. Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende

Beitrags - und Gebührensatzung

zur

Entwässerungssatzung der Stadt Vohburg a. d. Donau (BGS/EWS)

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1)

4. **Die Satzung mit den Änderungen gilt ab 01. Januar 2019. Zum 01. Januar 2023 ist eine Nachkalkulation durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

6.	Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018	1291
-----------	---	-------------

Nach Art. 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Kämmerer Steinberger erklärte, dass der Erlass im Jahre 2018 notwendig ist, da bei **Hsh. stelle 880.03.9250 „Gewährung von Darlehen an die GmbH“ für den Grunderwerb Donaustraße 17 ein weiterer Kredit von 600.000 €** (StR-Beschluss vom 16.10.2018 Nr. 1283) gewährt wird und somit eine **überplanmäßige Ausgabe anfällt**, die im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes in erheblichem Umfang geleistet werden muss. Eine „Erheblichkeit“ liegt dann vor wenn eine einzelne Überschreitung von **etwa 1 % oder derzeit 300.000 € entsteht**. Auch der Stellenplan wird sich geringfügig um 0,24 Stellen erhöhen.

Ferner ändert sich auch die Finanzierung des Haushaltes, da einerseits im Verwaltungshaushalt ein zusätzlicher Überschuss von etwa 460.000 € entstehen wird, andererseits durch die Verschiebung von Investitionen in die Folgejahre im Vermögenshaushalt ein zusätzlicher Betrag von 703.000 € erwirtschaftet werden kann. **Die Zuführung an die Rücklage kann deshalb voraussichtlich von 2,228 Mio. € um 1,163 Mio. € auf 3,391 Mio. € angehoben werden.**

Das Haushaltsvolumen wird sich von **bisher 31.688.100 € um 6,0 % auf 29.789.100 € reduzieren**, wobei der **Verwaltungshaushalt um 0,8 % von bisher 18.545.100 € auf 18.684.100 € steigt**, während der **Vermögenshaushalt um 15,5 % von bisher 13.143.000 € auf 11.105.000 € zurückgeht**. Der Überschuss im Verwaltungshaushalt wird sich von bisher **2.620.600 € um 460.000 € auf 3.080.600 € oder 17,6 % erhöhen**.
Im Nachtragshaushaltsplan ergeben sich folgende Veränderungen:

A. Verwaltungshaushalt

Mehreinnahmen:	+	757.000 €
Mindereinnahmen:	-	618.000 €
Zwischensumme:	+	139.000 €
Mehrausgaben:	-	109.000 €
Ausgabeneinsparungen:	+	430.000 €
Zwischensumme:	+	321.000 €
Verbesserung gegenüber Ansatz:	+	460.000 €

B. Vermögenshaushalt

Mehreinnahmen:	+	6.000 €
Mindereinnahmen:	-	2.504.000 €
Zwischensumme:	-	2.498.000 €
Mehrausgaben:	-	887.000 €
Ausgabeneinsparungen:	+	4.088.000 €
Zwischensumme:	+	3.201.000 €
Verbesserung gegenüber Ansatz:	+	703.000 €

Verbesserung Gesamthaushalt:	+	1.163.000 €
Im Haushaltsplan vorgesehene Rücklagenzuführung:	+	2.287.600 €
Rücklagenzuführung gesamt 2018:	+	3.390.800 €

Die jährliche Zinsbelastung für den gesamten Schuldenstand im Jahr 2018 liegt bei rd. 29.100 €. Die Zinseinnahmen für die Kassen- und Rücklagemittel liegen im Jahr 2018 bei ca. 210.000 €.

Der Schuldenstand wird zum 31.12.2018 bei rd. 2,993 Mio. € oder 360 € je Einwohner liegen. Dazu kommt noch ein Darlehen von 0,400 Mio. € für die Sanierung der Kläranlage. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohner betrug im Jahre 2016 801 € je Einwohner, so dass der Durchschnitt immer noch um rd. 55 % unterschritten wird.

Der Rücklagenstand betrug zum Jahresende 2017 rd. 13,350 Mio. € und wird sich zum 31.12.2018 durch die vorgesehene Zuführung von 3,391 Mio. € auf etwa 16,741 Mio. € erhöhen. Dazu kommen noch Forderungen an die VIW GmbH in Höhe von 1,875 Mio. €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen **vermindert sich von bisher 7.140.000 € um 4.218.000 € auf 2.922.000 €**. Ursache dafür ist überwiegend der Wegfall der Ermächtigung für den Neubau des Kinderhortes mit offener Ganztagschule für die Grundschule mit einem Betrag von 1.650.000 €, für den Ausbau der Hartackerstraße mit 1.000.000 €, für den Neubau der Sozialwohnungen mit einer Summe von 300.000 € und für die Ausgabe eines Kredites an die VIW GmbH mit einer Summe von 500.000 €. Eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019 ist für Planungskosten für die Sanierung des Teilungswehres von 100.000 € notwendig.

Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Fakten und Zahlen wird **die „freie Finanzspanne“ im Jahre 2019 zwischen 1,5 Mio. € und 2,0 Mio. € liegen**. Während der Ansatz bei der Gewerbesteuer sich auf rd. 4,0 Mio. € einpendeln wird, ist mit einem Anstieg beim Einkommensteueranteil um rd. 300.000 € zu rechnen. Andererseits erhöht sich die Kreisumlage um mindestens 813.000 € (bei Hebesatz von 44 v. H.).

StR Völler störte sich an der Institution der GmbH und plädierte für Ausschreibungen, die manipulationssicher sind.

Beschluss:

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorgeschlagenen Form erlassen. Der Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Damit verändern sich die Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt um 139.000 € von bisher 18.545.100 € auf 18.684.100 €
im Vermögenshaushalt um 2.038.000 € von bisher 13.143.000 € auf 11.105.000 €

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR Völler

7. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes 1292

Nach § 12 Abs. 1 KommHV sind für Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen) auch **angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen**. Der Zinssatz soll sich dabei an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten, sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

In der Literatur werden die von der Bayerischen Landesbank in Tabellen ermittelten Werte der „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen als Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, aller Laufzeiten“ als Wert angesehen, die den „Kapitalmarktrenditen“ entsprechen und für die Festlegung des Kalkulatorischen Zinssatzes herangezogen werden können.

Fremdkapitalzinsen werden in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung den neutralen Aufwendungen zugerechnet und zählen nicht zu den ansatzfähigen Kosten. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 2003 hierzu umfangreiche Ausführungen getroffen.

Die zu erwartende Nutzungsdauer der Kanäle dürfte in Abhängigkeit der verwendeten Materialien zwischen 40 und 60 Jahren liegen. Andererseits besteht eine Entwässerungseinrichtung in nicht

unerheblichem Umfang auch aus Anlagegütern, deren Nutzungsdauer teilweise erheblich unter 40 Jahren liegen. Insbesondere die maschinellen Teile des Kanalnetzes und der Kläranlage haben nur eine durchschnittliche Nutzungsdauer zwischen 5 und 20 Jahren. Deshalb erscheint es sinnvoll, bei unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten eine Gewichtung durchzuführen.

Die Bayern Labo hat die Umlaufrenditen festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten für den Zeitraum 1980 bis 2017 nach der Kapitalmarktstatistik Januar 2018 der Deutschen Bundesbank zusammengestellt. **Der Durchschnitt aller Laufzeiten liegt dabei bei 4,9 %, der Durchschnitt der letzten 25 Jahre bei 4,3 % und der Durchschnitt der letzten 20 Jahre bei 3,0 %.** In den letzten drei Jahren wurde ein Zinssatz von 4,5 % verwendet.

Bei der Sanierung der Kläranlage, die mit einem Betrag von rd. 3,0 Mio. €, einen wesentlichen Teil des Anlagevermögens einnimmt, sind nach Auskunft des Ing. büros IBB, Regensburg, auch Anlagenteile enthalten, die eine Laufzeit von nur 15 Jahren haben. Die mittlere Nutzungsdauer liegt bei 22,5 Jahren. **Die Restbuchwerte, die als Grundlage für die Verzinsung herangezogen werden (ohne Kläranlage), liegen derzeit bei rd. 3,742 Mio. €.**

Unter Berücksichtigung der veröffentlichten Zinssätze und der Nutzungsdauer der noch vorhandenen und der neuen Anlagenteile ist ein **Zinssatz von insgesamt 3,5 % angemessen.**

Beschluss:

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bei den kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Vohburg a. d. Donau **wird ab dem Jahre 2018 von bisher 4,5 % auf 3,5 % reduziert.**

Der Satz soll zunächst für die Jahre 2018 bis 2022 gelten. Bei wesentlichen Veränderungen der Kapitalmarkt bzw. der Umlaufrenditen ist eine Anpassung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

8. Beschaffung Software für Archivprogramm und Digitalisierung in der Finanzverwaltung	1293
---	-------------

Die Stadt Vohburg arbeitet **seit dem Jahre 2004** mit der Kommunalsoftware der Firma Komuna, Altdorf. Die Lizenzgebühr für das Programm „Haushalts- und Kassenwesen betrug damals rd. 18.000,00 €. Die jährliche Softwarepflegekosten betragen derzeit 7.347,06 €. Darin enthalten ist auch die Verbrauchsabrechnung für die Wasser- und Kanalgebühren, sowie die Grund- und Gewerbesteuerverwaltung.

Die Firma Komuna bietet bereits seit einigen Jahren eine **Software für ein Archivierungsprogramm** mit OCR-Schrifterkennung **sowie eine Hardware für eine Langzeitarchivierung an**, die auch vom **Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband als rechtssicher anerkannt wird.**

Das Archivierungsprogramm wird mit einem Betrag von 8.460,90 € angegeben. Dazu kommen noch zwei Dokumentenscanner, die einen Aufwand von rd. 1.800 € verursachen. Die jährlichen Softwarepflegekosten betragen dann 2.239,80 €. Damit werden sämtliche Kassenanordnungen mit den entsprechenden Rechnungen und die Grund- und Gewerbesteuerbescheide des Finanzamtes zusammen mit den städtischen Bescheiden eingescannt und im PC hinterlegt.

Nach einem Erprobungsjahr ist dann zur Einführung der Digitalisierung ein integrierter, vierfach redundanter Langzeitspeicher mit 12 Festplatten an der Serveranlage anzubinden. Dafür entsteht nochmals ein einmaliger Aufwand von 8.318,10 €. Die jährlichen Wartungskosten betragen noch zusätzlich 1.342,92 €. Für die Installation und Schulung wird ein Betrag von etwa 2.000 € anfallen. **Insgesamt beträgt dann der einmalige Aufwand rd. 20.600 €, der jährliche Pflegeaufwand liegt dann derzeit bei 3.582,72 €.**

Mit der Digitalisierung können dann theoretisch sämtliche Rechnungsbelege vernichtet werden. Es wird lediglich noch empfohlen, die Rechnungen des Vermögenshaushaltes, für die eine staatliche Förderung gewährt wurde, aufzubewahren. Die Belege und Rechnungen

werden dann innerhalb der einzelnen Abteilungen weiter geleitet und **digital (derzeit noch mit einer Karte) unterschrieben**.

Bürgermeister Martin Schmid erwähnte, dass die Anschaffung im Zuge der Digitalisierung unbedingt notwendig ist und auch eine Verbesserung der internen Arbeitsabläufe bietet.

Beschluss:

Für die Archivierung und Digitalisierung in der Finanzverwaltung wird eine entsprechende Software von der Firma Komuna, Altdorf, beschafft. Die einmaligen Lizenzgebühren, einschließlich Installation und Schulung, liegen bei rd. 20.600 €. Die jährlichen Softwarepflegekosten betragen derzeit 3.582,72 €

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

9. Städtische Kindertageseinrichtung "St.Martin" in Menning; Ermächtigung für die Anschaffung von Spielmaterial und Spielgeräten 1294

Der Kindergarten „St.Martin“ im Ortsteil Menning soll zum 01. Januar 2019 in Betrieb gehen. Für die Ausstattung der Räumlichkeiten und des Gartens mit Spielsachen und Fahrzeugen sind noch Anschaffungen erforderlich, die sich wie folgt auf die einzelnen Bereiche verteilen.

- Allgemeine Beschaffungen:	1.700 €
- Ausstattung des Gartens (Kindertische, Bänke, Krippenwagen, Doppeltaxi, Dreiräder):	11.300 €
- Ausstattung der Kinderkrippe:	3.400 €
- Ausstattung der beiden altersgemischten Gruppen:	14.100 €
- Bestückung der Turnhalle:	1.600 €
- Ausstattung der Küchen:	4.600 €
- Bestückung des Lagers:	8.800 €
- Musikinstrumente:	2.000 €
- Beschaffung von Büchern:	4.700 €
- Gesamtbetrag:	52.200 €

Bei diesen Angaben handelt es sich um Katalogpreise. Entsprechende Angebote von den Fachfirmen wurden eingeholt. Die Auswertung der Angebote wird derzeit durchgeführt. Nach ersten Erkenntnissen wird sich insgesamt ein Auftragssumme von rd. 40.000 € ergeben. Die genannten Anschaffungen sind in anderen Ausschreibungen nicht enthalten. Die Lieferzeit beträgt etwa zwei Monate.

Beim Neubau der drei Kinderkrippenräume im Kindergarten „Rappelkiste“ im Jahre 2013/2014 wurde für die Ausstattung ein Betrag von rd. 30.000 € ausgegeben.

Bürgermeister Martin Schmid erklärte, dass bereits einige Besprechungen mit der Leiterin des Kindergartens, Frau Sylvia Artmeier, stattgefunden haben. Dabei wurde eine Beschaffungssumme von 40.000 € in Aussicht gestellt.

Beschluss:

Für die drei Gruppenräume im Kindergarten „St.Martin“ im Ortsteil Menning werden für die drei Gruppenräume Spielmaterial und Spielgeräte im Wert von etwa 40.000 € angeschafft.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10. Widmung von Ortsstraßen

10.1 Wasserwerkstraße in Vohburg

1295

Nachdem die Erschließungsflächen im Baugebiet „Wasserwerk“ in Vohburg abgeschlossen sind, wird die neue Verkehrsfläche „Wasserwerkstraße“, wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsstraße in Vohburg

Wasserwerkstraße

FI-Nr. 901/2 Gemarkung Vohburg

Anfangspunkt: Einfahrt Siedlungsstraße km 0,000

Endpunkt: Ausfahrt Gnadlerstraße km 0,360

Gesamtlänge der Straße : 0,360 km

Beschluss:

Die Straße „Wasserwerkstraße“ wird mit Wirkung vom 01.12.2018 für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen gewidmet.

Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10.2 Joseph-Pflügl-Straße in Vohburg

1296

Nachdem die Erschließungsflächen im Baugebiet „Wasserwerk“ in Vohburg abgeschlossen sind, wird die neue Verkehrsfläche „Joseph-Pflügl-Straße“, wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsstraße in Vohburg

Joseph-Pflügl-Straße

FI-Nr. 2373 Gemarkung Vohburg

Anfangspunkt: Einfahrt Wasserwerkstraße km 0,000

Endpunkt: Ausfahrt Wasserwerkstraße km 0,190

Gesamtlänge der Ringstraße : 0,190 km

Beschluss:

Die Straße „Joseph-Pflügl-Straße“ wird mit Wirkung vom 01.12.2018 für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen gewidmet.

Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10.3 Bgm-Josef-Piller-Straße in Vohburg

1297

Nachdem die Erschließungsflächen im Baugebiet „Wasserwerk“ in Vohburg abgeschlossen sind, wird die neue Verkehrsfläche „Bgm.-Josef-Piller-Straße“, wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsstraße in Vohburg

Bgm.-Josef-Piller-Straße
FI-Nr. 2390 Gemarkung Vohburg
Anfangspunkt: Einfahrt Wasserwerkstraße km 0,000
Endpunkt: Ende Wendehammer km 0,085

Gesamtlänge der Straße : 0,085 km

Beschluss:

Die Straße „Bgm.-Josef-Piller-Straße“ wird mit Wirkung vom 01.12.2018 für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen gewidmet.

Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

10.4 Bgm-Rudi-Fahn-Straße in Vohburg 1298

Nachdem die Erschließungsflächen im Baugebiet „Wasserwerk“ in Vohburg abgeschlossen sind, wird die neue Verkehrsfläche „Bgm-Rudi-Fahn-Straße“, wie folgt für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsstraße in Vohburg

Bgm.-Rudi-Fahn-Straße
FI-Nr. 2403 Gemarkung Vohburg
Anfangspunkt: Einfahrt Wasserwerkstraße km 0,000
Endpunkt: Ende Wendehammer km 0,070

Gesamtlänge der Straße : 0,070 km

Beschluss:

Die Straße „Bgm.-Rudi-Fahn-Straße“ wird mit Wirkung vom 01.12.2018 für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkungen gewidmet.

Straßenbaulastträger für die Straße ist die Stadt Vohburg.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

11. Agnes-Bernauer-Halle; Austausch der Rauchmelder 1299

Nach der letzten vierteljährlichen Inspektion der Brandmeldeanlage wurde die Verwaltung von der zuständigen Wartungsfirma GMK-Elektro GmbH Ingolstadt informiert, dass der Meldertausch gemäß DIN 14675 Ende des Jahres fällig ist.

Die DIN 14675 schreibt vor, dass sämtliche automatische Melder mit einer mikroprozessorgesteuerten Messwertnachführung oder Verschmutzungskompensation nach 8 Jahren Betrieb getauscht werden müssen.

Die Erstabnahme der Brandmeldeanlage erfolgte am 16.11.2010.

Vom Tausch betroffen sind insgesamt 122 Melder.

Durch die Bauverwaltung wurden bei 3 Fachfirmen Vergleichsangebote für die Lieferung und Montage der 122 Melder angefragt.

Davon haben 2 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Arbeiten an einer Brandmeldeanlage sollten grundsätzlich von der beauftragten Wartungsfirma ausgeführt werden, deshalb wurde mit der Firma GMK nachverhandelt.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ist die Firma GMK-Elektro GmbH der günstigste Bieter:

1. GMK-Elektro GmbH	Gesamt-Brutto:	12.591,32€	100%
---------------------	----------------	------------	------

Der Zweitbieter liegt mit 12.754,37€, 1,3% darüber.

Beschluss:

Der Stadtrat vergibt den Auftrag zum Austausch der Rauchmelder gem. DIN 14675 an den günstigsten Bieter die Firma GMK-Elektro GmbH, für die Gesamtauftragssumme von 12.591,32 € brutto.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

12. Bebauungsplan Irsching Wachteläcker-West, 5. Änderung"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde verschoben.

13. Genehmigung des Befreiungsantrags zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG für die VIW GmbH 1300

Mit Gründung der Vohburger Immobilien und Wohnungsbau GmbH (VIW GmbH) hat sich die Stadt Vohburg zu 100 % an einer privatrechtlichen Firma beteiligt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GO nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft. Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag 31.12.2017 eine Bilanzsumme von Euro 756.467,73 und Umsatzerlöse von Euro 5.400,00 aus und hat einen Arbeitnehmer beschäftigt. Die Gesellschaft gilt demnach als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags ist der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag (§ 12 Abs. 2 Bst. f des Gesellschaftsvertrags).

Die Anwendung der Vorschrift des Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 GO über die Ausübung der Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG führt für die VIW GmbH aufgrund der erhöhten Prüfungsanforderungen zu einem bedeutenden Kostenanstieg bei den Prüfungskosten.

Nachdem der Abschlussprüfer bereits umfangreich in seinem Prüfungsbericht auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eingeht und dabei die wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beurteilt, ist aus Sicht der Geschäftsführung die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG entbehrlich.

Das Landratsamt, als zuständige Aufsichtsbehörde, kann hiervon auf Antrag eine Ausnahme zulassen (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GO)

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beantragt rückwirkend zum Geschäftsjahr 2017 eine Befreiung von der erweiterten Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG für die VIW GmbH beim Landratsamt Pfaffenhofen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

14. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Martin Schmid wies auf den Volkstrauertag am 18.11.2018 und den Kathreinmarkt am 25.11.2018 hin.

Er erinnerte die Stadtratsmitglieder an die Premiere des Bauerntheaters „Deifi Sparifankerl“ am 15.11.2018 im Kulturstadl.

15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister